per Postzustellungsurkunde

An das
Amtsgericht Recklinghausen
Geschäftsstelle des Landgerichts Bochum
Richter am Landgericht Bock
Reitzensteinstraße 17 bis 21
45657 Recklinghausen

Chergorichic volumenter 2009 -02- 23

AZ 23 NS 32 Js 569/04 II 130/07 Strafsache gegen Hoffmann Ladungsschreiben vom 17.02.2009 und Schreiben vom 19.02.2009

Sehr geehrter Herr Richter Bock,

das Ladungsschreiben vom 17.02.2009 habe ich erhalten. Ich stelle aber fest, dass das Ladungsschreiben von Ihnen nicht unterschrieben ist, genauso wie das 1 Instanz-Urteil vom 30.07.2007, welches von dem Richter am Amtsgericht Vogt nicht unterschrieben worden ist. Nach § 275 Nr. 2 StPO muss das Urteil vom Richter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, unterschrieben sein. So ein Urteil liegt mit bis heute nicht vor.

Insofern sind alle Schriftsätze, auch das aktuelle Ladungsschreiben vom 17:02.2009 nach § 125 BGB als NICHTIG zu bewerten.

Sorgen Sie bitte dafür, dass <u>innerhalb von 10 Tagen</u> nach Erhalt dieses Schreibens die formaljuristischen Grundlagen für eine etwaige Berufungsverhandlung geschaffen werden, ansonsten nehme ich von weiteren Schriftsätzen in dieser Angelegenheit keinerlei Kenntnis.

Legitimieren Sie sich bitte auch als der gesetzliche Richter nach Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Es bestehen bereits deshalb erhebliche Zweifel an Ihrer Existenz als gesetzlicher Richter, weil ein Richter des Landgerichts Bochum (Dr. Michael Krökel), einem Gerichtsstand, dem auch Sie angehören, in diesem laufenden Strafverfahren von mir der Rechtsbeugung beschuldigt wird. Insofern besteht auch aus diesem Grund an Ihrer Person als Richter die Besorgnis der Befangenheit.

Zu Ihrer gefälligen Information dient der Nachweis, dass die Motive für Rechtsbeugung des Richters Dr. Michael Krökel und das Motiv für den Prozessbetrug des RA Hans-Jochen Gigerl in der Vertuschung des Urteilsfehlers des OLG Hamm vom 04.07.2001 (AZ: 12 U 27/00) zu suchen ist, was in der beigefügten dreiseitigen Dokumentation von mir nachgewiesen wird. Es besteht erheblicher Zweifel daran, dass Sie, sehr geehrter Herr Richter Bock, als fragwürdiger gesetzlicher Richter wirklich gewillt sind, diesen Urteilsfehler des OLG Hamm AZ: 12 U 27/00 vom 04.07.2001 als konkreten Beweis und Motiv für Rechtsbeugung und Prozessbetrug in notwendigerweise zu würdigen, da mir auch

ein Zitat des Direktors des Amtsgericht Soltau vom 06.05.1998 vorliegt, in dem die zweifelhaften "wahrhaftigen Motive" für richterliches Verhalten in Deutschland in deutlicher Sprache offenbart werden:

"Vorliegend ist das Interesse der Öffentlichkeit an einem hohen Ansehen der Justiz höher zu bewerten, als Ihr Interesse der Justiz Fehler nachzuweisen und die Justiz und Ihre Personen zu diffamieren."

Es wurde mir auch vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe bis heute keine Gesetzesgrundlage vorgelegt, die dieses Verhalten von Richtern in Deutschland rechtfertigt.

Auch ist für mich eine Gleichstellung eines Nachweises von Fehlern der Justiz mit einem Straftatbestand der Diffamierung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar.

Und es scheint so, dass Sie außerdem weiterhin gewillt sind, die beiden psychiatrischen Gutachter auf meine Person anzusetzen, was ein Schreiben des RA Zinn an meine Person bestätigt. Bemerkenswerterweise steht über die geplante Psychiatrisierung und Ihre Menschenrechtsverletzung zur Ermittlung der angeblichen Schuld(un)fähigkeit gegen meinen ausdrücklichen Willen nichts in Ihrem Ladungsschreiben vom 17.02.2009.

Das Ladungsschreiben vom 17.02.2009 und Ihr Schreiben vom 19.02.2009 erhalten Sie im Original zurück, da diese Schreiben von Ihnen nicht unterschrieben sind und nach § 125 BGB nichtig sind.

(N

Hochachtungsvoll Rainer Hoffmann Geschäftsstelle des Landgerichts Bochum Auswärtige Strafkammer Recklinghausen

Geschäfts-Nr.:

23 Ns 32 Js 569/04 II 130/07

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Ladung zum Termin am

Wochentag und Datum

-23-Herrn Rainer Karl-Heinz Hoffmann Lohweg 26 45665 Recklinghausen

Ort und Tag Recklinghausen, 17.2.2009 Anschrift und Fernruf Reitzensteinstraße 17 - 21 45657 Recklinghausen Zentrale (02361) 585-0 Durchwahl (0 23 61) 585 - 683 Fax: (02361) 585 - 400 Bus-Linie 224 und SB 24 Haltestelle Herzogswall

Wichtige Hinweise!

Beachten Sie bitte folgende Hinweise, denn Sie können sich dadurch erhebliche Nachteile ersparen: Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleiben, wird die von Ihnen eingelegte Berufung ohne Verhandlung zur Sache verworfen Über die Berufung der Staatsanwaltschaft kann im Falle Ihres Ausbleibens auch ohne Sie verhandelt werden; es kann jedoch auch Ihre Vorführung oder Verhaftung angeordnet werden.

Wenn Sie wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage sind, die Reisekosten zu bestreiten, können Ihnen die notwendigen Kosten für die Reise zum Terminsort und für die Rückreise auf Ihren Antrag bewilligt werden. Den Antrag auf Reisekostenentschädigung können Sie bei dem oben bezeichneten Gericht stellen.

Bringen Sie diese Ladung zum Termin bitte mit.

Uhrzeit Raum Stock im Gerichtsgebäude Amtsgericht Recklinghausen Reitzensteinstraße 17 – 21 Montag, 20.04.2009 9.00 Uhr 127 1. Stockwerk Neubau zur Hauptverhandlung im Berufungsverfahren und zur Fortsetzung der Hauptverhandlung am 27.04.2009, 9.00 Uhr, Saal 127 04.05.2009, 9.00 Uhr, Saal 127 in der Strafsache gegen Sie

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

wegen übler Nachrede

Auf Anordnung des Gerichts werden Sie zu den o.g. Terminen geladen. Verhandelt wird über Ihre Berufung und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Strafrichters in Recklinghausen vom 30.07.2007. Zu der Verhandlung werden die aus der Anlage ersichtlichen Zeugen geladen.

Mil freundlichen Grüßen

Rüssing, Justizbeschäftigte

(Name, Amtsbezeichnung)

23 Ns 32 Js 569/04 II 130/07 Strafsache gegen Hoffmann

Termin zur Hauptverhandlung über die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft ist am

Montag, 20.04.2009, 9.00 Uhr, Saal 127.

Als weitere Verhandlungstermine sind vorgesehen:

Montag, 27.04.2009, 9.00 Uhr, Saal 127, Montag, 04.05.2009, 9.00 Uhr, Saal 127.

Zeugen für den 20.04.2009:

11.00 Uhr:

Rechtsanwalt Dr. H.-Jochen Gigerl, Königswall 24, 45657 Recklinghausen,

12.00 Uhr:

Vors. Richter am Landgericht Dr. Krökel, zu laden über das Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum.

Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Aktenzeichen: Bezeichnung des Schriftstücks: Weitersenden innerhalb des 23 Ns 32 Js 569/04 II 130/07 Bezirks des Amtsgerichts LT 20.04., 27.04.+04.05.09, jew. 9.00 h, S. 127, ZA Bezirks des Landgerichts Bereichs der Deutschen Bundespost Herrn Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke Rainer Karl-Heinz Hoffmann ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen Lohweg 26 Keine Ersatzzustellung an: 45665 Recklinghausen ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen. Mit Angabe der Uhrzeit zustellen. 45665 Recklinghausen

Förmliche Zustellung

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Landgericht Bochum
- Strotkammer Recklinghausen – Reitzensteinstraße 17–2; 45655 Recklinghausen

Deutsche Post O

Hinvesse sintediag bitte aut-bewarese siche Verblatt

Zugestellt am (Outun, 1911 Unterschritt)





Geschäftsstelle des Landgerichts Bochum - Auswärtige Strafkammer Recklinghausen -

Landgericht Rochum - Strafkammer Recklinghausen - 45655 Recklinghausen

- 23 -Herrn Rainer Karl-Heinz Hoffmann Lohweg 26 45665 Recklinghausen Reitzensteinstr. 17-21 - Neubau 45657 Recklinghausen

Telefon (02361) 585-0 Durchwahl (0 23 61) 585 - **683** Telefax : (02361) 585 - 400

Datum 19.02.09

Geschäfts-Nr.: 23 Ns 32 Js 569/04 II 130/07

(Bitte bei allen Schreihen angehen)

Betr.: Ihre Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen vom 30.07.07

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Für das Berufungsverfahren dürfte ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 der Strafprozeßordnung vorliegen. Nachdem Ihr Wahlverteidiger, Herr Rechtsanwalt Zinn aus Meiningen, sein Mandat niedergelegt hat, wird Ihnen Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von

2 Wochen

einen Rechtsanwalt als neuen Wahlverteidiger zu benennen. Falls sich kein neuer Verteidiger meldet, wird das Gericht einen Pflichtverteidiger für Sie auswählen.

Hochachtungsvoll

Bock

Vors. Richter am LG

Beglaubigt

Wormuth, Justizbeschäftigte



Der Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 (AZ: 12 U 27/00) (kurze Version)

Das Verfahren OLG Hamm AZ: 12 U 27/00 war das 2. Instanz-, bzw. das Berufungsverfahren zu dem Verfahren LG Bochum AZ: 1 O 302/97. Das OLG Hamm urteilte bezüglich der vermeintlichen Irreführungen und Täuschungen in der Werbeanzeige des Klägers und Gigerl-Mandanten Grosse-Büning wie folgt:

Entgegen der Ansicht des Beklagten hat der Kläger in seinen Werbeanzeigen keinesfalls zugesichert, daß die Solaranlage 60 bis 70 % des Wärmebedarfs, d.h. auch des Heizbedarfs abdeckt. Der Senat will die Auffassung des 4. Zivilsenats im Verfahren 4.0.112/99 OLG Hamm = 43.0.10/99 LG Essen, maß sowohl die Abbildung als auch der Werbetext bei verständiger Auslegung nicht bedeuten, daß nicht nur 60 bis 70 % des Warmwasserbedarfs durch die Solaranlage abgedeckt werden können, sondern auch ein entsprechender Anteil des Heizbedarfs. Die Schemazeichnung der Anzeige beinhaltet lediglich die Warmwasserbedarf, so daß ein vernünftig abwägender Besteller nicht auf den Gedanken verfallen kann, auch einen nennenswerten Teil der Heizenergie einsparen zu können."

Abb., 01 - Urteilspassage aus OLG Hamm, 12 U 27 / 00 vom 04.07.2001 über die maßgebliche Werbeanzeige

Das OLG Hamm-Urteil vom 04.07.2001 schreibt somit wörtlich:

"Der Senat teilt die Auffassung des 4.Zivilsenats im Verfahren 4 U 112/99 OLG Hamm = 43 O 10/99 LG Essen."

In diesem Satz steckt der gravierende Urteilsfehler des OLG Hamm im Berufungsverfahren AZ: 12 U 27/00, weil die dort erwähnten Verfahren 4 U 112/99 OLG Hamm = 43 O 10/99 LG Essen nachweislich die 2. spätere Werbeanzeige des Solaranlagenverkäufers Große-Büning bewertet hatte und nicht die Werbeanzeige, die sich als Anlage 121 in der Gerichtsakte 1 O 302/97 befunden hatte, und über die am 03.02.1998 ein Gutachten beantragt worden war und am 05.02.1998 gerichtlich genehmigt worden war.

Das OLG Hamm hatte vermeintlich willkürlich im schriftlichen Urteil vom 04.07.2001 auf die Zivilverfahren des Verbraucherschutzvereins Berlin AZ: 4 U 112/99 OLG Hamm = 43 O 10/99 LG Essen Bezug genommen, ohne dass in Schriftsätzen der beiden Streitparteien im Berufungsverfahren 12 U 27/00 die Maßgeblichkeit dieses Zivilverfahrens des Verbraucherschutzvereins Berlin und die Maßgeblichkeit der dort richterlich begutachteten Werbeanzeige explizit erwähnt und herausgestellt worden wäre.

Im zitierten OLG Hamm - Urteil vom 27 01.2000, AZ: 4 U 112/99 wird auf Seite 3 der Tatbestand" dokumentiert, in dem dort auch eine Kopie der gerichtlich-bewerteten Werbeanzeige eingescannt abgebildet ist, Abb.: 02

Der Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 (AZ: 12 U 27/00) (kurze Version)

as m er

.G

ım

.G es

lie ım ch

ıuf 43

en es

ort

Э.

er

en



Abb : 02 : - Seite 3 aus OLG Hamm - Urteil 4 U 112/99 OLG Hamm -

Es liegt also ein ganz gravierender Urteilsfehler des OLG Hamm im Urteil vom 04.07.2001, 12 U 27/00 vor, weil das OLG Hamm im Urteil vom 04.07.2001 eine ganz andere Werbeanzeige bewertet hat, als Rainer Hoffmann am 03.02.1998 zur richterlichen Bewertung beantragt hatte.

Die korrekte Werbeanzeige, gemäß Anlage 121 der Gerichtsakte zu Verfahren 1 O 302/97, die gerichtlich seit 1998 hätte richterlich korrekt bewertet werden müssen, war aber die folgende Werbeanzeige, Abb. 03.

Am 10.02.2005 wurde durch den damaligen Richter Kexel beim LG Bochum durch Unterschrift bestätigt, dass sich die Werbeanzeige der Abb.: 03 in der Akte LG Bochum 1 O 302/97 als Anlage 121 befunden hatte.

Der Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 (AZ: 12 U 27/00) (kurze Version)

Herm

Oberg

4626 Tel: 0

1.1

1.3

Empfänger



werbeanzeige vom 19 bl 1996, die nachweislich zum Kaufvertrag vom 10.1996 geführt hat, und sich als Anlage 121 in der Gerichtsakte 1 O 302/97 befand.

Diese korrekte Werbeanzeige, die nachweislich am 19.01.1996 vom Gigerl-Mandanten prosse-Buning geschaltet worden war, wirbt noch mit folgenden Werbeslogans, die in der priferen 2. Werbeanzeige aus 1997 aber entfernt worden waren

"Lassen Sie sich nicht erzählen, Solaranlagen für Brauchwasser seien technisch nicht ausgereift oder zu teuer".... "Wärme direkt ab Sonne"

Durch die Verwendung des Begriffs "Brauchwasser" im Werbeslogan war Grosse-Büning der Lage gewesen, die 60%ige Solareffizienz auch auf die Erwärmung des Palimheizungswassers zu beziehen, weil "Brauchwasser" definitionsgemäß "Nutzwasser zune Trinkwasserqualität" bzw. Raumheizungswasser bedeutet, siehe auch Urteil AZ: 16 676/01 vom Amtsgericht Mari

Beweis-Dokumentation zu Strafverfahren Langgericht Bochum AZ 23 NS 32 Js 569/04. Stand 21 02 2009

Herm.-Josef ROBERT Obergerichtsvollzieher Postfach 190103 46267 Dorsten-Rhade

Tel: 02866-4522 & 01702365120

Fax: 02836-189451

Postübergabeurkunde

Geschäftsnummer

DRI-0081/09 *

1.3

OGV Herm.-Josef ROBERT, Postfach 190103, 46267 Dorsten-Rhade

Geschäftsstelle des Landgerichts Bochum Auswärtige Strafkammer Reckllingh. -Richter am LG Bock Reitzensteinstr. 17-21

45657 Recklinghausen

Kostenrechnung (GVKostG)

A. Gebühren	,	€
1. Zustellung/Begl.	KV 100-102,600	2,50
B. Auslagen		
1. Doku-Pauschale	KV 700	5,00
2. Wegegeld (km	n) KV 711	
3. Auslagen/Entgelte	KV 713	3,00
4. Entg. f. sonst. Zus	tell. KV 701	3,45
Summe		13,95

Urschrift - Ausfertigung - Deglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes Schriftsatz vom 21.02.09 nebst Anlagen AZ 23 NS 32 Js 569/04 II 130/07

habe ich heute auf Antrag des Rechtsanwalts, der Firma Hoffmann, Rainer, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen

als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Deutschen Post AG mit dem Auftrag übergeben, die Zustellung auszuführen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

(ROBERT) 23.02.2009 Obergerichtsvollzieher Datum

Zustellungsurkunde

Zuzustellende(s) Schriftstück(e): Schriftsatz vom 21.02.09 nebst Anlagen AZ 23 NS 32 Js 569/04 II 130/07

1.1	Aktenzeichen		1.2 Ggf. we	itere Kennz.				
	DRI-0081/09 *				Weitersenden innerhalb des			
1.3	Adressat				1.5 Bezirks des Amtsgerichts 1.6 Bezirks des Landgerichts			
		alla das Landassiabta Bachum			1.7 Inlands			
	Geschäftsstelle des Landgerichts Bochum Auswärtige Strafkammer Recklingh Richter am LG Bock Reitzensteinstr. 17-21 45657 Recklinghausen				Bei der Zustellung zu beachtende 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlos 1.9 Keine Ersatzzustellung an; 1.10 Nicht durch Niederlegung zus 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zuste	ssen		
	1.4	Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk	über den Gru	ınd der Nichtzu	stellung			
	1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln							
	1.4.2	Adressat verzogen nach:						
raße	und Hausnummer							
ostle	itzahl, Ort							
	1.4.3	Weitersendung nicht möglich	Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt					
1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen					ECHECON .			
	1.4.5	Anderer Grund				O ₂ Harmon		
L				1.8	ilo e	Access of the last		
	1.4.6	Datum				0		
						1000		
	1.4.7	Unterschrift				77		
	1.4.8	Postunternehmen /	Det	ıtsche Post A	G	English		
		Behörde	Zus	tellstützpunkt		\$100 000 \$100 000 \$100 000		
		surkunde / Zustellungsauftrag zurück an Absender						

Herm.-Josef ROBERT Obergerichtsvollzieher Postfach 190103 46267 Dorsten-Rhade 1ERMANN-JOSEF ROBER (
Ober Berkelwevelleher

2009 -02- 27

DORLER POR

Das n		ger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstuck (verschlossener Umschlag) nabe ich in meiner Eigenschaft als					
2	X Pos	bediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbedienstete					
3	R	übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)					
4.1	X	unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)					
4.2		an folgendem Ort: Straße, Hausnummer					
4.2		(soweit von 1,3					
5.1		abweichend) Postleitzahl, Ort					
5.2		dem Adressaten (1.3) persönlich einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter / Leiter): 5.4					
5.3	П	dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: > 5.4					
1		5.4 Herrn / Frau (Name, Vorname)					
-		, weil ich den Adressaten (1.3) / Vertretungsberechtigten nicht erreicht habe, dort					
6.1		einem envachsenen Familienangehörigen: > 6.4					
6.2		einer in der Familie beschäftigten Person: 6.4 Herrn / Frau (Name, Vorname):					
6.3		einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: > 6.4					
7.1	内	, weil ich den Adressaten (1.3) / Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten					
		Katuatus K Dis					
1-							
		, weil ich den Adressaten (1.3) / Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort					
8.1		dem Leiter der Einrichtung: S 8.3 Herrn / Frau (Name, Vorname):					
		einen zum Empfang ermächtigten Vertreter: > 8.3					
8.2							
9		zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)					
		Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung / dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in der					
10.1		- zur Wohnung					
10.2		zum Geschäftsraum					
-		gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt					
	Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2) / die Ersatzzustel						
11.1		schaftseinrichtung (8.1 - 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwa					
		11.1.1 Niederlegungsstelle					
		11.1.2 Straße, Hausnummer					
1		11.1.3 Postleitzahl, Ort					
		Salad appear and appea					
110		Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich					
11.2		in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):					
44.0	an der Titr zur Wehnung / zum Geschäftersum / zur Gemeinscheftseinrichtung anschaftst						
11.3		an der Tür zur Wohnung / zum Geschäftsraum / zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet. Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname: Beziehung zum Adressaten:					
		Toll die Fallanine der Edelendig daten Halle, Fernane. Deziehung zum Aufessaten.					
12		verweigert wurde, habe ich das Schriftstück					
12.1		in der Wohnung / dem zur Wohung gehörenden Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.					
12.2	H	In der Wonnung / dem zur Wonung genorenden Briefkasten oder einer annlichen Vorrichtung zurückgelassen In dem Geschäftsraum / dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelasse					
12.3		an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.					
g 13		Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.					
2000	13.1 Datum 13.2 ggf. Uhrzeit 13.3 Unterschrift des Zustellers,						
5							
13.4 Postunternehmen / Behörde / Zusteller							
1,10,1		Deutsche Post AG 13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)					
3		Zustellstützpunkt					
3		lannaccone, Vincenzo					
167							